

Stellungnahme von AUFWÄRTS/C, veröffentlicht am 15.2.2017 in FB:

<https://www.facebook.com/walter.weiblen/posts/1449607351718113>

#AUFWÄRTS_C Du sollst nicht töten! - §§ 217 und 218 StGB zusammenfassen und Tötung ausschließen

idea-Spektrum berichtet in seiner Ausgabe 7 vom 15. Feb. 2017 dankenswerterweise ausführlich über die berufliche Diskriminierung des Chefarztes Thomas Börner an der Capio-Elbe-Jeetzell-Klinik in Dannenberg (Niedersachsen).

In der gleichen Ausgabe wird berichtet, wie in den Niederlanden und Belgien die Euthanasie voranschreitet.

Der lebendige Gott der Bibel hat in den 10 Geboten für die Regelung dieses Themas nur 4 Worte gebraucht: "Du sollst nicht töten."

Gott hat uns als sein Gegenüber geschaffen und zwar mit freiem Willen, nicht als Marionette. Deshalb, ja, können wir andere Menschen und uns selbst töten. Wir können es, aber es ist nicht gut. Weder für den Getöteten noch für diejenigen, die töten.

Es ist uns die Grenze gesetzt: Über menschliches Leben verfügen Menschen nicht. Wir dürfen nicht töten. Achtet man Gott, wird man seine guten Gebote und Regeln einhalten. Übertritt man sie, schadet man sich und anderen.

Eine gesetzliche Regelung, wie im § 218 StGB, die sagt, es ist verboten, aber unter bestimmten Bedingungen setzen wir die Strafe aus, ist - Entschuldigung - Mist. Der Bundestag hat als faulen politischen Kompromiss eine rechtliche Regelung beschlossen, die in der Praxis nicht funktioniert. Auch nicht funktionieren kann.

Die Regelung der "Sterbehilfe" im § 217 des StGB im Nov. 2015 durch den Bundestag ist im Quervergleich mit anderen Ländern, namentlich den Niederlanden und Belgien, begrüßenswert. Aber auch diese Regelung ist ein fauler Kompromiss, weil er die Hilfe zur Selbsttötung dann nicht unter Strafe stellt, wenn sie nicht gewerbsmäßig durchgeführt wird. Jetzt suchen bestimmte Kreise nach Wegen, wie man es tun kann, ohne sich gerade noch nicht strafbar zu machen.

Beide §§ kann man zusammenfassen und in knappster denkbarer Form regeln, dass Menschen von der Verschmelzung der Samen- und der Eizelle beginnend bis zum vollständigen natürlichen Tod nicht getötet werden dürfen. So einfach ist es. So kompliziert und unpraktikabel wird es dagegen, wenn man Ausnahmen zulässt.

Am Beispiel des Chefarztes Thomas Börner wird doch die berufliche Diskriminierung und die existierende Wirklichkeit schlaglichtartig deutlich.

Eine SPD-Landessozialministerin droht der Klinik mit der Kürzung oder Streichung von Ausrüstungsmitteln. Sprich ein Mitglied einer Landesregierung, der Exekutive, nötigt einen Anbieter im Gesundheitswesen zur Durchführung verbotener Tötungen von Kindern im Mutterleib. Das kann nicht zulässig sein. Man kann nicht die Zusage von staatlichen Geldern an das Wohlergehen oder bestimmten Verhaltensweisen eines Krankenhauses koppeln, denn die Vergabe von staatlichen Mitteln muss eindeutigen Sachkriterien folgen und darf nicht mit anderen Motiven verknüpft werden.

Gerade die Führungskräfte im Gesundheitswesen sind doch häufig im ethischen Grenzbereichen tätig und müssen diese entscheiden. Logischerweise wird ein Chefarzt auch dafür gebraucht, solche Entscheidungen für seine Abteilung zu treffen. Er wird ja dafür auch zur Rechenschaft gezogen. Wenn also ein Chefarzt Abtreibungen anordnet und seine Mitarbeiter diese ausführen müssen, muss es umgekehrt ebenfalls die Entscheidung des Chefarztes sein können, Kinder im Mutterleib nicht zu töten.

Niemand muss an einer solchen Tötung mitwirken. Kein Krankenpfleger, kein Arzt, keine medizinischtechnische Assistentin, Was passiert eigentlich, wenn alle Mitarbeiter einer Krankenhausabteilung sich weigern, an einer Tötung mitzuwirken?

Es kann ja nicht angehen, dass ein ganzer Berufsstand, nämlich die Mitarbeiter der Gynäkologie geschlossen vor die Wahl gestellt werden, ob sie an Tötungen von Kindern im Mutterleib mitwirken oder ihren Beruf an den Nagel hängen.

Denn für den Chefarzt Thomas Börner wird es wohl kein deutsches Krankenhaus geben, das ihn als Chefarzt der Gynäkologie anstellt. Gleiches wird wohl zutreffen für Ärzte und Oberärzte, für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die in der Gynäkologie eines Krankenhauses entlassen oder zur Kündigung gezwungen wurden, wenn sie in der Gynäkologie einer anderen Klinik weiterarbeiten wollen. Das kann so nicht bleiben. Die gesetzlichen Regelungen müssen überarbeitet werden und zwar hin zu einem eindeutigen Verbot ohne jede Ausnahme.

Die Fehlentwicklungen in der Praxis sind direktes Ergebnis fehlerhafter und nicht praktikabler gesetzlicher Regelungen durch die Legislative, in diesem Fall des Bundestages.